

ZH_OBERGERICHT PS250009 vom 22. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250009

FR: ZH_OBERGERICHT PS250009 du 22 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250009 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 30

Mai 2024 in der Höhe von Fr. 92.00 (act. 5/1 i.V.m. act. 5/2/1-8). Nach durchgeführten Verfahren trat das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Friedensrichterämter mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 auf die Aufsichtsbeschwerde nicht ein, auferlegte die auf Fr. 100.-- festgesetzte Staatsgebühr der Beschwerdeführerin und belehrte als Rechtsmittel die Beschwerde an das Obergericht (act. 5/6 = act. 4). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. Januar 2025 Beschwerde beim Obergericht (act. 2). Das Bezirksgericht Zürich erliess seinen Beschluss wie gezeigt als Aufsichtsbehörde über Friedensrichterämter (§ 81 Abs. 1 lit. a GOG). Da gemäss dem Beschluss vom 4. Dezember 2024 über die Konstituierung des Obergerichts per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.